



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung

Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ für Windenergie an Land

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung:

Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung. Diese können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Die Merkblätter dienen der Erklärung des Förderprogramms und stellen eine zusätzliche Information für Antragstellerinnen und Antragsteller dar. Maßgeblich sind allerdings ausschließlich die Richtlinien des Förderprogramms, die Sie unter www.bafa.de finden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer:	Datum des Inkrafttretens
-----------------	--------------------------

1.0	01.01.2023
-----	------------

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblattes. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Das Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ für Windenergie an Land wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durchgeführt von:



„Bürgerenergiegesellschaften“ für Windenergie an Land ist ein Förderprogramm des



Inhalt

Vorwort	4
Wer und was wird gefördert und welche Fördervoraussetzungen gelten?.....	4
Wie gestaltet sich der Antragsprozess beim BAFA?.....	5
Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?.....	6
Welche Änderungen sind nach Antragstellung noch möglich?.....	6
Grundsätzliche Hinweise	6
Rechtsanspruch	6
Vor-Ort-Kontrollen	6
Prüfungsrecht	6
Hinweis zur Subventionserheblichkeit	6

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Vorwort

Ziel der Förderung ist es, den Anteil von Bürgerenergiegesellschaften an der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen an Land zu vergrößern, um damit die Akzeptanz für die Energiewende in der Bevölkerung zu erhöhen.

Hinweis zum EU-Beihilferecht

Das Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ für Windenergie an Land unterliegt dem EU-Beihilferecht.

Wer und was wird gefördert und welche Fördervoraussetzungen gelten?

Antragsberechtigt sind:

Bürgerenergiegesellschaften nach der Definition in § 3 EEG 2023, die ein Projekt zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen an Land planen, für das entweder ein Gebot nach § 36 EEG 2023 in einer Ausschreibung nach § 28 EEG 2023 eingereicht werden soll oder für das nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 22b EEG 2023 eine Förderung außerhalb der Ausschreibungen angestrebt wird.

Eine Bürgerenergiegesellschaft ist jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft,

- die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigte Mitglieder oder stimmberechtigte Anteilseigner besteht,
- bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen,
- bei der die natürlichen Personen in einem Postleitzahlengebiet wohnhaft gemeldet sind, welches sich ganz oder teilweise im Umkreis von max. 50km des Standorts der geplanten Anlage befindet,
- bei der die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen,
- bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.

Nicht antragsberechtigt sind:

1. als alleiniger Antragsteller

- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von Windenergieanlagen

2. generell

- Antragstellern über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt.

Förderfähige Maßnahmen:

- Vorplanungskosten für z. B. Machbarkeitsstudien, Standortanalysen, Kosten der Gutachten für die Änderung der Bauleitplanung, Kosten für die Datenermittlung, Kosten für Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Kosten für notwendige Gutachten im Rahmen einer zur Umsetzung des Projektes erforderlichen Bebauungsplan-Änderung
- Kosten für Rechts- und Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt, soweit diese grundlegende Fragen betreffen und nicht mit der Gründung einer Bürgerenergiegesellschaft verbunden sind

Wie gestaltet sich der Antragsprozess beim BAFA?

Das Förderprogramm Bürgerenergiegesellschaften ist ein zweistufiges Förderprogramm und setzt sich wie folgt zusammen:

Die Stufe 1 (Antragsstufe) beginnt mit der Antragstellung (online, über die BAFA Homepage) und endet mit dem Zugang des Zuwendungsbescheides. Mit dem Zuwendungsbescheid werden die Fördermittel für den Antragsteller verbindlich für den Bewilligungszeitraum von 24 Monaten reserviert. Zwischenauszahlungen sind nach Abschluss eines Planungsschrittes und bei Vorlage des entsprechenden Zwischennachweises möglich.

In Stufe 2 (Verwendungsnachweisstufe) erfolgt zunächst die Realisierung der zu fördernden Vorentwicklungsphase. Ist das Vorhaben abgeschlossen und wurden alle Rechnungen der umsetzenden Fachunternehmen und Institutionen bezahlt, erstellt der Antragsteller den zugehörigen Verwendungsnachweis online. Nach positiver Prüfung durch das BAFA wird der Festsetzungsbescheid erstellt und die Fördersumme ausgezahlt.

Hinweis: Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden; als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages.

1. Einholen und Vorhalten aller erforderlichen Unterlagen

Zunächst ist ein Angebot über einen oder mehrere Dienstleistungsaufträge zur Planung und Genehmigung der Windenergieanlage einzuholen.

2. Antrag online beim BAFA stellen

Die Informationen für das Förderprogramm Bürgerenergiegesellschaften für Windenergie an Land sind auf www.bafa.de unter dem Bereich „Wirtschaft“ in der Rubrik „Beratung und Finanzierung“ zusammengestellt.

Der Antrag muss über das im easy-online-Förderportal zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular gestellt werden. Der Link zum Online-Antragsformular ist unter „Ablauf des Antragsprozesses“ zu finden. Im Antragsformular werden alle für die Antragsbearbeitung relevanten Informationen abgefragt.

Wenn Sie über eine digitale Signatur verfügen, müssen Sie neben dem Upload der vollständigen Anlagen (s. Unterlagen zum Antrag) und der Einreichung des digital unterschriebenen Antrags nichts weiter veranlassen.

Wenn Sie **nicht** über eine digitale Signatur verfügen, benötigen wir die Antragsunterlagen mit Originalunterschrift. Im Einreichungsprozess wird aus Ihrem ausgefüllten Antrag ein pdf-Dokument erzeugt. Das Antragsformular ist dann gemeinsam mit den Anlagen, die unterzeichnet werden müssen, auf dem Postweg einzureichen. Erst wenn uns die Originale vorliegen, gilt der Antrag als eingereicht und kann bearbeitet werden.

3. Antragsprüfung und Erstellung des Zuwendungsbescheides

Hinweis: Wird mit der Maßnahme nach Antragstellung und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko, da gegebenenfalls nicht förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden.

4. Einreichung des Verwendungsnachweises

Es sind alle genannten förderfähigen Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe eines Gebots im wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren nach dem geltenden EEG bzw. bis zur Registrierung der Genehmigung des Projekts im Marktstammdatenregister nach § 22b EEG 2023 bei der Bundesnetzagentur entstehen, anrechnungsfähig, sofern hierzu Nachweise und überprüfbare Unterlagen vorgelegt wurden.

5. Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung

Wurde der Verwendungsnachweis erfolgreich erstellt und an das BAFA über das Portal profi-online übermittelt, werden die eingereichten Unterlagen schnellstmöglich gesichtet. Nach positiver Prüfung erstellt das BAFA den Festsetzungsbescheid, sendet diesen per Post zu und veranlasst die Auszahlung des gewährten Zuschusses über die Bundeskasse Halle.

Hinweis: Der Zuschuss wird als Anteil der förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unbar nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Überprüfung der Umsetzung / Vergabe

6.1. Der Zuschuss ist nicht rückzahlbar, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Zuschusszahlung für die jeweiligen Windenergieanlagen an Land mindestens ein Gebot in einem EEG-Ausschreibungsverfahren abgegeben, aber wegen Überzeichnung der Ausschreibungen innerhalb von zwei Jahren kein Zuschlag erteilt wurde oder die Genehmigungsfähigkeit des Projektes nicht gegeben ist und dies durch eine eidesstattliche Erklärung durch die Bürgerenergiegesellschaft versichert wurde.

6.2. Im Fall eines Zuschlages in einem EEG-Ausschreibungsverfahren oder einer Förderung gemäß § 22b EEG 2023 muss die Rückzahlung innerhalb von 2,5 Jahren nach Zuschlag bzw. Beginn der Förderung oder 1 Jahr nach Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlagen an Land erfolgen, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.

Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Im Antrag werden die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme für die Berechnung der möglichen Fördersumme abgefragt. Die Kosten können überschlägig oder im Rahmen einer Machbarkeitsstudie ermittelt werden.

Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung (1. Stufe)

- Projektbeschreibung
- Angebot oder Vorvertrag für einen Dienstleistungsauftrag zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen
- Nachweis zur Existenz der Bürgerenergiegesellschaft (Gesellschaftervertrag, Handelsregistereintrag, Notarielle Beglaubigung)
- Nachweis zur Liquidität der Bürgerenergiegesellschaft
- De-minimis-Erklärung, ausgefüllt und unterschrieben
- Eigenerklärung zum Eigenanteil der verbleibenden Kosten
- Eigenerklärung zum Wohnort der Mitglieder der Bürgerenergiegesellschaft in einem Postleitzahlgebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 km der Anlage befindet.

Erforderliche Unterlagen für die Einreichung des Verwendungsnachweises (2. Stufe)

- Die Bestätigung zur Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch das Einreichen des Verwendungsnachweises in profi-online. Im Verwendungsnachweis ist der Nachweis zu den Ausgaben der umgesetzten Maßnahmen zu erbringen. Es werden die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet. Dabei sind die tatsächlich realisierten Ausgaben inklusive Mehrwertsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigung dürfen nur die Netto-Kosten angesetzt werden), inklusive Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und sonstiger Rabatte anzugeben.
- Zur Dokumentation der geförderten Maßnahmen sind im Verwendungsnachweis entsprechende Rechnungen vorzulegen. Die Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Rechnungen sind unbar zu begleichen und die entsprechenden Belege (zum Beispiel Kontoauszüge) als Zahlungsnachweise aufzubewahren bzw. einzureichen.
- Vom Antragsteller unterschriebene Formular „Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben“.

Welche Änderungen sind nach Antragstellung noch möglich?

Das erfolgreiche Hochladen eines Antrags bzw. Verwendungsnachweises wird Ihnen mitgeteilt. Diese Endfassungen sind schreibgeschützt, können aber zurückgezogen und dann überarbeitet werden, solange sie von der Sachbearbeitung noch nicht in das Verwaltungssystem profi übernommen wurden und die Einreichungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Dokumente können gedruckt und um Anhänge ergänzt werden. Für die Datenübernahme aus einer Endfassung in ein neues Formular muss zunächst das empfangende Formular zur Bearbeitung geöffnet werden.

Sollten weiterführende Änderungen danach notwendig sein, müssen diese schriftlich beim BAFA eingereicht werden.

Handelt es sich um einen Aufstockungsantrag zu einem bestehenden Vorhaben, ist ein formgebundener Antrag erforderlich. Mit der Funktion Aufstockungsantrag wird eine Aufstockungs-PIN abgefragt, welche zuvor durch die zuständige Sachbearbeitung zur Verfügung gestellt wird.

Grundsätzliche Hinweise

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.